

**Allgemeine Transportbedingungen der EP Power Minerals GmbH
für den Transport auf der Straße**

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Transportbedingungen gelten für von der EP Power Minerals GmbH beauftragte Transporte von Gütern im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr. Sind diese Allgemeinen Transportbedingungen ein Anhang zu einem Vertrag zwischen der EP Power Minerals GmbH und dem Auftragnehmer, oder wird auf sie in einem Vertrag verwiesen, sind sie Bestandteil dieses Vertrages; im Falle widersprüchlicher Bestimmungen sind jedoch die Bestimmungen des Vertrages maßgeblich.

Die Anwendbarkeit Allgemeiner Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere lokaler Spediteurbedingungen wie ADSp, Fenex oder RHA, wird ausgeschlossen. Sie binden EP Power Minerals GmbH auch dann nicht, wenn EP Power Minerals GmbH diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.

Für grenzüberschreitende Transporte gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

2. Güter

Diese Allgemeinen Transportbedingungen gelten für alle im Auftrag der EP Power Minerals GmbH zu befördernden Güter. Dies sind unter anderem Steinkohlenflugasche, REA-Gips, Kesselsand, Gesteinsmehle, kalkstämmige Materialien etc.

Es handelt sich in der Regel um Schüttgüter industriellen oder natürlichen Ursprungs, die in trockener oder feuchter Konsistenz vorliegen, ohne besonderes Gefährdungspotenzial. Die EP Power Minerals GmbH weist, sofern ihr bekannt, auf besondere Gefährdungen durch das Transportgut hin. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von der Pflicht, sich ein eigenes Bild vom Gefährdungspotenzial des Transportgutes zu machen, indem er ggf. entsprechende Stoffinformationsblätter anfordert.

3. Vertragsschluss

Der Frachtvertrag wird erst durch schriftliche oder telefonische Bestätigung der EP Power Minerals GmbH rechtsverbindlich. Der Vertrag kommt spätestens mit der Übergabe des Gutes zum Zwecke der Beförderung an den Auftragnehmer zustande.

4. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat den Transport mit den für das jeweilige Gut geeigneten Fahrzeugen durchzuführen. Das Fahrzeug muss äußerlich soweit gesäubert sein, dass keine Anhaftungen (Ladegut, Verschmutzungen etc.) vorliegen und bei der anschließenden Beförderung jede Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Der Laderaum muss für den Transport des Gutes geeignet und gesäubert sein, um eine Verunreinigung des Gutes zu verhindern.

Für den Transport von Flugasche gilt, abweichend von der Pflicht zur Gestellung eines geeigneten sauberen Laderaums, dass folgende Vorladungen erlaubt sind, sofern eine Restentleerung bis max. 10 kg erreicht wird:

- Steinkohlenflugasche (zertifiziert und nicht zertifiziert)
- Kalksteinmehl
- Branntkalk (visuelle Kontrolle erforderlich)
- Betonzusatzstoffe (Typ I und II)
- Zement
- Mischprodukte aus ausschließlich oben genannten Stoffen

Falls andere Produkte als Vorladung transportiert wurden, ist eine Reinigung vor der Beladung mit Flugasche durchzuführen und auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Soweit am Verladort technische Einrichtungen vorhanden sind, die die Selbstbeladung des Fahrzeugs durch den Auftragnehmer möglich machen, hat der Auftragnehmer neben der betriebssicheren auch für die beförderungssichere Verladung zu sorgen. Soweit entsprechende technische Einrichtungen zur Bedienung durch den Fahrer am Ladeort zur Verfügung stehen, hat er auch für die Verriegelung und das Generieren der Begleitpapiere zu sorgen und auf Verlangen der EP Power Minerals GmbH Proben der zu befördernden Güter zu nehmen.

Ein gesonderter Vergütungsanspruch besteht insoweit nicht. Diese Tätigkeiten gelten als mitvergütet.

Der Auftragnehmer sichert termingerechte Belieferung der Kunden zu, soweit ein konkreter Liefertermin vertraglich vereinbart ist. Er unterrichtet die EP Power Minerals GmbH unverzüglich über Übernahme-, Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie sich abzeichnende Verspätungen, über Verlust oder Beschädigung der Güter sowie über alle sonstigen Leistungsstörungen und Gefährdungen, auch wenn sie Folge eines unabwendbaren Ereignisses oder von höherer Gewalt sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet anwendbares Recht einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf Sozialvorschriften einschließlich der Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten, Mindestlohn und Sozialversicherungsabgaben. Der Auftragnehmer versichert, über die nach geltendem Recht erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen zu Verfügen. Ist dies nicht mehr der Fall, wird er EP Power Minerals unverzüglich informieren.

Der Auftragnehmer bestätigt, die über <https://www.eppowerminerals.com/de/unternehmen/verantwortung> abrufbaren ESG-Richtlinien des EPH Konzerns gelesen und verstanden zu haben und verpflichtet sich diese einzuhalten und seine Erfüllungsgehilfen dahingehend zu schulen. Verstöße des Auftragnehmers gegen die ESG-Richtlinien berechtigen die EP Power Minerals zur Kündigung.

Subunternehmer darf der Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der EP Power Minerals GmbH beauftragen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet mit dem Subunternehmer gleichlautende oder zumindest sinngemäße Vereinbarungen zu treffen, wie sie sich für den Auftragnehmer aus dieser Ziffer 4 ergeben.

5. Ladezeiten und Standgeld

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt für Silotransporte eine Be- und Entladezeit von jeweils 45 Minuten. Beim Transport mit Kipperfahrzeugen gilt eine Be- und Entladezeit von jeweils 30 Minuten.

Die Überschreitung der Ladezeiten begründet einen Anspruch auf Standgeld, wenn die Überschreitung der Be- und Entladezeiten in den Verantwortungsbereich der EP Power Minerals GmbH fällt. Bei Selbstbeladung und bei Entladung hat der Auftragnehmer den Grund für die Zeitüberschreitung nachzuweisen, wenn er Standgeld beansprucht. Besteht ein Standgeldanspruch, wird dieser angemessen vergütet.

6. Kontrollrechte der EP Power Minerals GmbH

Die EP Power Minerals GmbH oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, Fahrzeugkontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus Ziffer 4 der Allgemeinen Transportbedingungen erfüllt. Bei Kontrollen sind die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Soweit bei Kontrollen Verstöße festgestellt werden, hat der Auftragnehmer den Weisungen des Kontrollierenden Folge zu leisten. Zum Beispiel darf das Fahrzeug bei Überladung zur Reduzierung der Ladung an die Ladestelle zurückgeschickt werden. Fahrzeuge, die den Anforderungen an die Sauberkeit nicht genügen, dürfen zurückgeschickt werden. Mehrkosten, die aus berechtigten Beanstandungen resultieren, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

7. Haftung und Freistellung

Für Pflichtverletzungen gemäß Punkt 4 haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer wird EP Power Minerals GmbH im Rahmen seiner Haftung von sämtlichen zivilrechtlichen Ansprüchen freistellen, die aufgrund seines Verhaltens bzw. aufgrund des Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen von Dritten gegen EP Power Minerals geltend gemacht werden. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Maßnahmen, die von Behörden wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder seines Subunternehmers verhängt werden, z. B. gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes oder der Sozialabgaben oder gegen Pflichten, die dem Auftragnehmer nach den ESG-Richtlinien der EP Power Minerals GmbH obliegen. Von der Verpflichtung zur Freistellung umfasst sind auch die Kosten die EP Power Minerals bei der Rechtsverteidigung entstehen (z. B. Anwalts- und Gerichtskosten).

Die Haftung der EP Power Minerals GmbH für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie wirtschaftliche Verluste, Geschäftsausfall oder entgangenen Gewinn des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

8. Vorbehalt der Konzernverrechnung, Abtretungsverbot

Die EP Power Minerals GmbH ist zur Aufrechnung mit sämtlichen Forderungen berechtigt, die der EP Power Minerals GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den Auftragnehmer zustehen. Die Aufrechnung ist gegen sämtliche Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – zulässig, die der Auftragnehmer gegen die EP Power Minerals GmbH oder gegen Unternehmen hat, mit denen die EP Power Minerals GmbH unmittelbar oder mittelbar verbunden ist (§ 18 AktG). Die Liste der verbundenen Unternehmen wird dem Auftragnehmer auf Wunsch übersandt.

9. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von der EP Power Minerals GmbH erhaltenen oder in sonstiger Weise aus oder zu EP Power Minerals GmbH oder von den mit EP Power Minerals GmbH verbundenen Unternehmen bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z. B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend Informationen genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung des jeweiligen Transportvertrages zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung durch die EP Power Minerals GmbH unverzüglich an diese zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung durch die EP Power Minerals GmbH unverzüglich zu zerstören und der EP Power Minerals GmbH dies schriftlich zu bestätigen. An Informationen der EP Power Minerals GmbH stehen ihr die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.

10. Werbematerial

Es ist nur mit der vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung der EP Power Minerals GmbH gestattet, auf die mit ihr bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

11. Datenverarbeitung

Die EP Power Minerals GmbH ist berechtigt personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Hinsichtlich der Informationspflichten, die EP Power Minerals nach der Datenschutzgrundverordnung zu erfüllen hat, wird auf Datenschutzhinweise auf der Webseite unter <https://www.eppowerminerals.com> Bezug genommen.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Dinslaken.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und der EP Power Minerals GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.